

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 15. Dezember

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Wahlgesetz). Vom 27. Nov. 1958 (S. 131). — Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 12. Dezember 1958 (S. 133). — Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 12. Dezember 1958 (S. 133). — Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133). Vom 12. Dezember 1958 (S. 135). — Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes der Gemeindegeldnerin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 28. November 1958 (S. 136). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1952. Vom 26. November 1958 (S. 137). — Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz). Vom 28. November 1958 (S. 137). — Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz — KBBesG.). Vom 28. November 1958 (S. 143). — Überleitung und Ausführung des Besoldungsrechts für Kirchenbeamte in den Gemeinden, Verbänden und Propsteien der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 146). — Kirchengesetz über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 27. November 1958 (S. 146). — Kirchengesetz über die Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und deren Hinterbliebenen im Falle der Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls. Vom 27. November 1958 (S. 146).

II. Bekanntmachungen.

Kollekten im Januar 1959 (S. 147). — Einstufung der kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der T.O. A. (S. 147). — Tagung der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein für Dozenten an Volkshochschulen (S. 148). — Allianzgebetswoche 1959 (S. 148). — Gebetswoche für die christliche Einheit (S. 148). — Hauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker (S. 148).

III. Personalien. —

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Wahlgesetz).

Vom 27. November 1958

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl und Berufung der Kirchenältesten.

§ 1

(1) Bei einer vom Kirchenvorstand nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung festgesetzten Gesamtzahl von sechs Kirchenältesten ist ein Kirchenältester vom Propstevorstand zu berufen. Bei einer Zahl von sieben bis zehn Kirchenältesten sind zwei und von elf bis vierzehn Kirchenältesten

drei Kirchenälteste zu berufen. Von je drei weiteren Kirchenältesten muß ein Kirchenältester berufen werden. Die übrigen Kirchenältesten sind zu wählen.

(2) Die zu wählenden Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern mit einfacher Stimmenmehrheit in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Berufung der Kirchenältesten erfolgt durch den Propstevorstand, nachdem die Pastoren der Kirchengemeinde angehört worden sind.

§ 2

(1) Die ganze Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann mehrere Wahlbezirke bilden, wenn es für den Aufbau und das Leben der Gemeinde dienlich erscheint.

(3) Die Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten.

§ 3

(1) In jeder Kirchengemeinde ist eine Wählerliste anzulegen. Bestehen mehrere Wahlbezirke, so kann sie bezirksweise geführt werden.

(2) Die Wählerliste wird von Amts wegen aufgestellt. In diese sind alle Konfirmierten Gemeindeglieder aufzunehmen, die am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, daß die Eintragung in die Wählerliste durch Anmeldung erfolgt. Die Wählerliste liegt in diesem Falle den Gemeindegliedern jederzeit zur Eintragung offen; sie wird drei Wochen vor jeder Wahlhandlung bis zur Beendigung der Wahl geschlossen.

(4) In die Wählerliste sind die Gemeindeglieder nicht aufzunehmen oder aus ihr zu streichen, die ein Argernis im Sinne des Artikels 129 Abs. 3 der Rechtsordnung gegeben haben oder denen nach Artikel 129 Abs. 4 der Rechtsordnung die Ausübung des Wahlrechts versagt worden ist. Dasselbe gilt für Gemeindeglieder, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen.

(5) Gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste oder Streichung stehen den Betroffenen binnen einer Woche nach der Bekanntgabe das Recht der Beschwerde bei dem Propsteivorstand zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer in eine Wahlvorschlagsliste aufgenommen ist. Entsprechendes gilt für die Wahl nach Artikel 30 der Rechtsordnung.

§ 5

(1) Die Wahlvorschlagsliste wird in jeder Kirchengemeinde geführt.

(2) In die Wahlvorschlagsliste können Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach Artikel 22 der Rechtsordnung die Eignung für das Amt des Kirchenältesten besitzen.

(3) Die Wahlvorschlagsliste ist drei Jahre nach jeder Wahl neu aufzustellen.

§ 6

(1) Alle Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können die Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste beantragen; der Antrag muß schriftlich gestellt und von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterstützt sein. Der Kirchenvorstand prüft die Eignung der Vorgesprochenen und trägt sie in die Vorschlagsliste ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Vorgesprochenen zugestimmt haben.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Vorschlags kann von dem Antragsteller oder dem Vorgesprochenen Beschwerde beim Propsteivorstand eingelegt werden. Hierbei ist nach Artikel 156 der Rechtsordnung zu verfahren.

§ 7

(1) Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise auf die Wahl und das Wahlverfahren hinzuweisen.

(2) Spätestens zwei Monate vor der Wahl hat der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste zu überprüfen, ob die Eingetragenen noch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und sie, soweit das nicht mehr der Fall ist, zu streichen. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen; sie kann mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Einen Monat vor dem Wahltag ist die Wahlvorschlagsliste, alphabetisch geordnet und nach Wahlbezirken aufgeteilt, der Gemeinde durch Kanzelabkündigung oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Vorschläge, die später als zwei Monate vor dem Wahltag eingegangen sind, bleiben für diese Wahl unberücksichtigt.

(4) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste als Wahlvorschlag.

(5) Stimmt ausnahmsweise die Zahl der in der Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Namen mit der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten überein, so sind die vorgeschlagenen Personen, ohne daß es einer formellen Wahlhandlung bedarf, in der gemäß Artikel 129 der Rechtsordnung abzuhaltenden Gemeindeversammlung als gewählt festzustellen.

§ 8

(1) Die Namen der gewählten und berufenen Kirchenältesten sind zwei Sonntage vor der Einführung im Gottesdienst der Kirchengemeinde bekanntzugeben.

(2) Jedem wahlberechtigten Gemeindegliede steht gegen die Wahl oder Berufung die Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 zu mit der Begründung, die Wahl oder Berufung sei im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen erfolgt.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde liegt beim Propsteivorstand, wenn es sich um einen gewählten Kirchenältesten handelt, beim Landeskirchenamt im Falle der Berufung. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

II. Wahl und Berufung der Mitglieder der Propsteisynoden.

§ 9

Die Wahl und die Berufung der Mitglieder der Propsteisynoden erfolgt nach Artikel 64 der Rechtsordnung.

III. Wahl und Berufung der Mitglieder der Landesynode.

§ 10

Die Wahl und Berufung der Mitglieder der Landesynode erfolgt nach den Artikeln 94 und 95 der Rechtsordnung.

§ 11

(1) Die drei nach der Seelenzahl größten Propsteien wählen durch ihre Propsteisynoden aus ihren Mitgliedern je zwei weitere Theologen in die Landesynode.

(2) Die Propsteisynoden der beiden nach der Seelenzahl größten Propsteien wählen je vier, die der beiden nächstgrößeren Propsteien je drei und die der nach der Größe ihrer Seelenzahl darauf folgenden vier Propsteien je zwei weitere nichttheologische Mitglieder in die Landesynode. Die ihrer Größe danach folgenden acht Propsteien wählen durch ihre Propsteisynode jeweils ein weiteres nichttheologisches Mitglied in die Landesynode.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 12

Für die nach diesem Kirchengesetz vorgesehenen Berufungen tritt bei der ersten Berufung an die Stelle des Propsteivorstandes der bis zu dessen Neuwahl im Amt befindliche Synodalausschuß, an die Stelle der Kirchenleitung die bis zu ihrer Neuwahl im Amt befindlichen Kirchenleitung, die auch die Wahltermine erstmalig festsetzt.

§ 13

Zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt die Kirchenleitung eine Wahlordnung.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung, frühestens jedoch mit dem Tage des Inkrafttretens der Rechtsordnung, in Kraft.

*

Kiel, den 4. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landesynode am 27. November 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten worden.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1392.

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 12. Dezember 1958

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts in der Fassung vom 19. August 1955 und 7. Dezember 1956 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (1) erhält folgende Fassung:
„In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) wird eine einheitliche Mindestkirchensteuer erhoben. Sie ist auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) erhobenes Kirchgeld anzurechnen. Die Kirchengemeinden (bzw. Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände) sind berechtigt, die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer anzurechnen.“
2. § 3 (1) erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kirchenleitung setzt den gemäß § 1 Absatz 1 und 2 zu erhebenden Hundertsatz sowie die Höhe der gemäß § 2 zu erhebenden Mindestkirchensteuer fest.“
3. § 4 (1) erhält folgende Fassung:
„(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Fällen, in

denen die Ehegatten gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.“

4. § 4 (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mindestkirchensteuer wird in glaubensverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.“

5. § 5 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und die Mindestkirchensteuer werden jeweils für ein Kalenderjahr bemessen.“

6. § 6 (1) und (2) erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und die Mindestkirchensteuer durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt; soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, wird die Mindestkirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar von den Steuerpflichtigen erhoben.

(2) Von den übrigen Steuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer durch das Finanzamt, die Mindestkirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar veranlagt und erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Artikel 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts in der nach dieser Verordnung gültigen Fassung als Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts bekanntzugeben.

Kiel, den 12. Dezember 1958.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1410.

Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts

Kiel, den 12. Dezember 1958.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 wird nachstehend die Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung

Ebsen

Jr. Nr. 20 905/58/II/8/M 6 c.

*

Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 12. Dezember 1958

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 5. September 1946 in der Fassung des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Seite 15) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) wird eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer mit einheitlichem Hundertsatz erhoben. Daneben darf eine weitere nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) nicht erhoben werden.

(2) In den im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) kann ein abweichender einheitlicher Hundertsatz erhoben werden; im übrigen gilt auch für diese Kirchengemeinden die Vorschrift des § 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

(3) Für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung nicht durch ein im Bereich der Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten hinsichtlich derjenigen Kirchensteuern, deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung den Finanzämtern übertragen ist, für die Höhe der Kirchensteuer sowie deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die in derjenigen Landeskirche erlassenen Bestimmungen, in deren Bereich die Betriebsstätte bzw. das Finanzamt gelegen ist.

§ 2

(1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) wird eine einheitliche Mindestkirchensteuer erhoben. Sie ist auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) erhobenes Kirchgeld anzurechnen. Die Kirchengemeinden (bzw. Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) sind berechtigt, die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer anzurechnen.

(2) Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung setzt den gemäß § 1 Absatz 1 und 2 zu erhebenden Hundertsatz sowie die Höhe der gemäß § 2 zu erhebenden Mindestkirchensteuer fest.

(2) Die Kirchenleitung kann für die zu entrichtende Kirchensteuer Mindest- und Höchstbeträge sowie Auf- und Abwundungsbestimmungen beschließen. Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Fällen, in denen die Ehegatten gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die

Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.

(2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten bemessen und erhoben.

(3) Die Mindestkirchensteuer wird in glaubensverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

§ 5

Die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und die Mindestkirchensteuer werden jeweils für ein Kalenderjahr bemessen. Soweit für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 6

(1) Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und die Mindestkirchensteuer durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt; soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, wird die Mindestkirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar von den Steuerpflichtigen erhoben.

(2) Von den übrigen Steuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer durch das Finanzamt, die Mindestkirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar veranlagt und erhoben.

(3) Auf die zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer sind in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen sowie die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltene Kirchensteuer angerechnet.

§ 7

Jede Änderung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

§ 8

Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Vorschriften sind auf die nach dieser Verordnung zu erhebenden Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

§ 9

(1) Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Entscheidung über Rechtsmittel und Erlaßanträge bleibt auch für die nach dieser Verordnung erhobenen Kirchensteuern unberührt.

(2) Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt in den Fällen des § 6 Absatz 1 dieser Verordnung am letzten Tag des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt, in den Fällen des § 6 Absatz 2 dieser Verordnung mit dem Tage, an dem der Veranlagungsbescheid dem Steuerpflichtigen als bekanntgegeben gilt.

§ 10

Die gemäß § 6 Absatz 1 dieser Verordnung an das Finanzamt abgeführte sowie die gemäß § 6 Absatz 2 dieser Verordnung vom Finanzamt erhobene Kirchensteuer, die über die Oberfinanzdirektionen an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird, gelangt in der Weise an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände, Gesamtverbände) zur Verteilung, daß nach Abzug der durch das Verfahren entstehenden Kosten und der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde (Kirchengemeindevband, Gesamtverband) das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde (Kirchengemeindevband, Gesamtverband) herrührt.

§ 11

Die Befugnisse der Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände, Gesamtverbände) zu beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern an die Stelle des Rechnungsjahres als Kirchensteuerjahr das Kalenderjahr tritt, bleibt für die von ihnen unmittelbar erhobenen Kirchensteuern aufrechterhalten.

§ 12

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung der Kirchenleitung für die nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuern einen Mindestsatz oder ein Mindestaufkommen festsetzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Ausführungsverordnung
zur Dritten Verordnung zur Änderung des
Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958
(Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 133).

Vom 12. Dezember 1958

§ 1

Der gemäß § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz wird auf 10% festgesetzt.

§ 2

(1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbänden, Gesamtverbänden) eine Mindestkirchensteuer von 6,— DM jährlich erhoben.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,12 DM,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,50 DM

einzubehalten.

(3) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, haben die Mindestkirchensteuer nicht zu entrichten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr den Betrag von 800,— DM nicht übersteigt.

Der Betrag von 800,— DM erhöht sich auf 1 700,— DM

a) bei Steuerpflichtigen, bei denen ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist,

b) bei Ehegatten, die nach § 26 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden,

c) bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32 a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.

Der Betrag von 1 700,— DM erhöht sich um je 900,— DM für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist.

(4) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn ihr Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezügen) in

Steuerklasse	den Betrag von DM monatlich
I, II/0	150,—
III/0, IV/0	225,—
II/1, III/1, IV/1	300,—
II/2, III/2, IV/2	375,—
II/3, III/3, IV/3	450,—
II/4, III/4, IV/4	525,—
II/5, III/5, IV/5	600,—

nicht übersteigt.

Für das sechste und jedes weitere Kind sind dem Betrag von 600,— DM je 75,— DM hinzuzurechnen.

(5) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt oder vorliegen sollte. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer einzubehalten.

§ 3

Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer ist bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die verlangten und die nach der Jahreslohnsteuertabelle zu berechnenden Kirchensteuerbeträge sind auf den nächst höheren durch 50 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

§ 4

Für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände) gelten abweichend von § 1 bis § 3 folgende Bestimmungen:

(1) Der gemäß § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz wird auf 8% festgesetzt. Die gemäß § 2 der Verordnung zu erhebende Mindestkirchensteuer wird auf 6,— DM jährlich festgesetzt.

Von den Lohnsteuerpflichtigen sind

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,12 DM,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,50 DM

einzubehalten.

(2) Im übrigen gelten die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen über Mindest- und Höchstbeträge, über Auf- und Abrundung sowie über Kirchensteuerfreigrenzen entsprechend.

§ 5

Diese Ausführungsverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausführungsverordnung in der Fassung vom

12. Dezember 1957 mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1958

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1411

Kirchengesetz
zur Ordnung des Amtes der Gemein-
dehelferin in der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

Vom 28. November 1958

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Amt der Gemeindegeldnerin dient der Verkündigung des Evangeliums und der Sammlung der Gemeinde. Es ist dazu bestimmt, den pfarramtlichen Dienst darin zu unterstützen.

§ 2

(1) Der Gemeindegeldnerin sind klar umgrenzte Aufgaben zu eigener Verantwortung übertragen. Sie arbeitet insbesondere mit:

- a) im Kindergottesdienst,
- b) in Kinder- und Jugendgruppen,
- c) in der kirchlichen Unterweisung,
- d) in der kirchlichen Frauenarbeit,
- e) in der Seelsorge und in der Diakonie,
- f) in der kirchlichen Verwaltung, jedoch in der Regel nicht mehr als zehn Stunden in der Woche.

(2) Das Amt der Gemeindegeldnerin kann bei entsprechender Eignung und Vorbildung mit anderen Ämtern verbunden werden.

(3) Ihr Aufgabengebiet wird vom Kirchenvorstand durch eine Dienstanzweisung festgelegt.

§ 3

Die Amtsbezeichnung „Gemeindegeldnerin“ darf nur führen, wer eine Ausbildung mit kirchlicher Abschlußprüfung nachweisen kann und nach kirchlicher Ordnung berufen worden ist. Ausnahmen kann das Landeskirchenamt im Einzelfall zulassen.

§ 4

Die Anstellung der Gemeindegeldnerin erfolgt im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. In ihr Amt wird die Gemeindegeldnerin in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche in Deutschland (Agende IV) eingeführt.

§ 5

(1) Die Gemeindegeldnerin ist verpflichtet, ihren Dienst gewissenhaft auszuüben und sich eines würdigen Wandels zu befleißigen. Sie hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie in Ausübung ihres Dienstes erfährt, sowie über das, was ihr in der Seelsorge anvertraut wird, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der Kirchenvorstand ist gehalten, der Gemeindegeldnerin Fürsorge, Schutz und Hilfe zuteil werden zu lassen.

Er soll dafür sorgen, daß der Gemeindegeldnerin innerhalb der Gemeindegrenzen eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

§ 6

(1) Für eine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindegeldnerin gilt als Grundlage, daß die Gemeindegeldnerin zu dem nach der T.O.A. oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu bemessenden jährlichen Erholungsurlaub zusätzlich einen Urlaub von fünf Arbeitstagen erhält. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Landeskirche oder der Ausbildungsstätten wird jährlich Dienstbefreiung bis zu zehn Tagen gewährt, die auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Leitung und Mitarbeit bei Freizeiten und Rüstzeiten werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(2) Zum Zwecke der Fortbildung kann der Gemeindegeldnerin im Verlauf von je fünf Jahren ein besonderer mehrwöchiger Urlaub gewährt werden.

(3) Die Gemeindegeldnerin hat einen arbeitsfreien Tag in der Woche und dazu einmal im Monat einen freien Sonntag.

§ 7

(1) Gemeindegeldnerinnen, die mehr als 10 Jahre im kirchlichen Dienst innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins stehen und in dem Amt der Gemeindegeldnerin nicht weiter beschäftigt werden können, wird auf eignen Antrag eine Ausbildung für einen anderen kirchlichen Dienst ermöglicht. Zu den Kosten der Ausbildung trägt die Landeskirche bei.

(2) Die Landeskirche, Propsteien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbände sind verpflichtet, einen von der Kirchenleitung festzusetzenden Prozentsatz der Planstellen mit diesen Gemeindegeldnerinnen zu besetzen.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 8

(1) Alle Gemeindegeldnerinnen, die im Dienst innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins stehen, sind in einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindegeldnerinnen zusammengeschlossen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt auf einer von der Landeskirche veranstalteten Rüstzeit einen Ausschuß auf jeweils drei Jahre.

(3) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen kann sich die Gemeindegeldnerin bei Verhandlungen über ihre persönlichen oder dienstlichen Angelegenheiten von einem Ausschußmitglied oder von einem Beauftragten ihrer Ausbildungsstätte vertreten lassen.

§ 9

Die Gemeindegeldnerin kann zu übergemeindlichen Aufgaben berufen werden. Die Bestimmungen der Paragraphen 1—9 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Das Landeskirchenamt erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Kiel, den 4. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landesynode am 28. November 1958 mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 1390.

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Ordnung des Hilfswerks in der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins vom
15. Mai 1952.

Vom 26. November 1958.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1952 S. 51 f.) wird nach § 12 folgender neuer Paragraph als § 12 a eingefügt:

§ 12 a

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Aufgaben des Bevollmächtigten des Hilfswerks, des Beauftragten und des Hilfswerkausschusses (§§ 8 bis 10 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1952) an den Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V. als Auftragsangelegenheit zu übertragen.

(2) Bei einer Übertragung tritt der Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V. auch gegenüber den Organen des Hilfswerks innerhalb der Propsteien und Gemeinden der Landeskirche an die Stelle der in Absatz 1 genannten Organe.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landesynode am 26. November 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 1397

Kirchengesetz
über die Dienstbezüge der Geistlichen der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
(Pfarrbesoldungsgesetz).

Vom 28. November 1958

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstbezüge der hauptamtlich im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinerverbandes, einer Propstei oder der Landeskirche stehenden Geistlichen, die auf Lebenszeit oder im landeskirchlichen Hilfsdienst angestellt sind sowie die Gewährung von Beihilfen und Entschädigungen an Geistliche.

Kapitel I

Die Dienstbezüge

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 2

Die Dienstbezüge bestehen aus:

- Grundgehalt (§§ 4, 5 und 15 bis 17),
- freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag (§§ 6 und 7),
- Kinderzuschlag (§§ 8 und 9),
- Zulagen (§§ 10 bis 14).

§ 3

(1) Die Dienstbezüge sind von dem Tage des Dienstantritts an zu gewähren.

(2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Sind sie nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

Abschnitt II

Das Grundgehalt der Pastoren

§ 4

(1) Die auf Lebenszeit angestellten Pastoren erhalten ein Grundgehalt, das nach Dienstaltersstufen bemessen wird und von 2 zu 2 Jahren um die Dienstalterszulagen bis zum Endgrundgehalt steigt.

(2) Das Grundgehalt beträgt in der

1. Dienstaltersstufe:	805 DM,
2. Dienstaltersstufe:	840 DM,
3. Dienstaltersstufe:	875 DM,
4. Dienstaltersstufe:	910 DM,
5. Dienstaltersstufe:	945 DM,
6. Dienstaltersstufe:	980 DM,
7. Dienstaltersstufe:	1 070 DM,
8. Dienstaltersstufe:	1 105 DM,
9. Dienstaltersstufe:	1 140 DM,
10. Dienstaltersstufe:	1 175 DM,
11. Dienstaltersstufe:	1 210 DM,
12. Dienstaltersstufe:	1 265 DM,

monatlich.

(3) Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Pastor in diese Dienstaltersstufe aufsteigt.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pastor vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(5) Im übrigen richtet sich der Verlust des Anspruches auf Dienstbezüge nach den jeweils in der Landeskirche geltenden disziplinarrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 5

(1) Das Befoldungsdienstalter der auf Lebenszeit angestellten Pastoren beginnt mit dem Tage der erstmaligen Anstellung im pfarramtlichen Dienst im Bereich der Landeskirche, frühestens jedoch mit dem Tage nach Vollendung des 27. Lebensjahres. Wird ein Pastor vor Vollendung des 27. Lebensjahres in das Pfarramt berufen, so verbleibt er bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres in der Eingangsstufe.

(2) Auf das Befoldungsdienstalter werden angerechnet:

1. die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit als Pastor
 - a) im Dienst der Nordschleswigschen Gemeinde,
 - b) im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen,
 - c) im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.
2. die Zeit eines vor dem 8. Mai 1945 abgeleiteten Kriegs-, Wehr- und Arbeitsdienstes einschließlich einer kriegsbedingten öffentlichen Dienstverpflichtung sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft, soweit durch diese Zeit der Abschluß des theologischen Studiums, die Ablegung der theologischen Prüfungen oder die Ordination verzögert worden ist. Als Zeitpunkt der ersten Prüfung wird dabei der 1. Oktober oder 1. April unterstellt, der viereinhalb Jahre nach der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifeprüfung liegt, und für die zweite Prüfung ein zweieinhalb Jahre nach der ersten Prüfung liegender Termin.
- (3) Auf das Befoldungsdienstalter sollen zum Ausgleich von Härten angerechnet werden:
 1. ganz oder teilweise eine Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst, sofern sie für das Amt eines Pastors förderlich war oder besondere Billigkeitsgründe eine Anrechnung rechtfertigen,
 2. die Zeit eines Kriegs-, Wehr- und Arbeitsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und einer kriegsbedingten öffentlichen Dienstverpflichtung mit der sechs Jahre übersteigenden Zeit; jedoch darf in diesem Falle das Befoldungsdienstalter höchstens auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden,
 3. die Zeit eines Kriegs-, Wehr- und Arbeitsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und einer kriegsbedingten öffentlichen Dienstverpflichtung, sofern der Pastor das theologische Studium alsbald nach seiner Entlassung aufgenommen hatte und eine Festsetzung des Befoldungsdienstalters nach Nr. 2 nicht günstiger wirkt, bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu vier Jahren. Bei einem Pastor, der infolge seiner Einberufung gehindert war, das theologische Studium alsbald nach der Reifeprüfung aufzunehmen, kann die dadurch eingetretene Verzögerung angerechnet werden; bei den Jahrgängen 1934 und jünger bleibt die für den gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienst vorgesehene Zeit hierbei unberücksichtigt, auch wenn die erstmalige Einberufung und tatsächliche Ableistung erst nach dem 31. August 1939 erfolgte.
- (4) Wird ein Pastor ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Befoldungsdienstalter um die Zeit des Urlaubs gekürzt.

Dies gilt nicht, wenn das Landeskirchenamt ein landeskirchliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 2 bis 4 darf das Befoldungsdienstalter nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres und nicht über das Maß verbessern, das im Durchschnitt Pastoren gleichen Alters mit regelmäßigem Vordurchschnitt erreichen.

(6) Der Pastor ist von der Festsetzung seines Befoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt III

Die Dienstwohnung

§ 6

(1) Der Pastor hat seine Dienstwohnung im Pastorat. Falls ein Pastorat nicht vorhanden ist, ist ihm eine andere Dienstwohnung zuzuweisen.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung ein Hausgarten und eine Garage bereitzustellen.

§ 7

Sofern ein Pastorat oder eine sonstige Dienstwohnung noch nicht zur Verfügung steht, erhält der Pastor einen Ortszuschlag in Höhe der Tarifklasse II für Beamte.

Abschnitt IV

Der Kinderzuschlag

§ 8

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder, wenn der Pastor sie in seinen Hausstand aufgenommen hat und wenn für sie nicht von anderer Seite auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird,
4. Pflegekinder und Enkel, wenn der Pastor sie auf Dauer in seinen Hausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung ganz oder überwiegend zu sorgen sich verpflichtet, soweit die nach dem Gesetz zunächst zum Unterhalt Verpflichteten dazu nicht herangezogen werden können.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vor Vollendung des 25. Lebensjahres dauernd erwerbsunfähig geworden ist und das nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100 DM monatlich hat, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

(4) Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Pastors oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 30 DM, bis zum vollendeten 14. Le-

bensjahr 35 DM und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 40 DM monatlich. Sind mehr als drei Kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 50 DM monatlich.

§ 9

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt. Das gleiche gilt für Kinder, die von anderen Personen an Kindes Statt angenommen worden sind.

(3) Für dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Stände neben dem Pastor auch anderen Personen, die in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder einen kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch haben, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so gelten die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen des Bundes sinngemäß.

(4) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

(5) Der Pastor hat jede Änderung des Verhältnisses, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen könnte, dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt V

Die Zulagen

§ 10

Allgemeine Vorschriften

Zulagen dürfen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt werden. Sie sind nur soweit ruhegehaltsfähig, wie das Gesetz es bestimmt.

§ 11

Inselzulage

(1) Die mit der Verwaltung von Pfarrstellen auf Nordseefeln oder Salligen beauftragten Pastoren erhalten im Hinblick auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine Inselzulage. Die Stellenzulage ist mit der Pfarrstelle verbunden und wird dem Pastor nur solange gewährt, wie er die mit der Zulage ausgestattete Pfarrstelle verwaltet.

(2) Die Inselzulage beträgt monatlich 40 DM, für Amrum 50 DM und für Helgoland 75 DM.

§ 12

Sonderzuschlag für Hamburg

Die Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 3 v. H. des Grundgehalts.

§ 13

Zulage der Pröpste

(1) Der Landesuperintendent für Lauenburg und die Pröpste erhalten aus landeskirchlichen Mitteln eine ruhe-

gehaltstfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Pfarrgehalt und dem ihrem Dienstalter entsprechenden Gehalt gemäß § 17 dieses Gesetzes.

(2) Die auf Herkommen beruhenden, nicht aus landeskirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen zur Besoldung des Landesuperintendenten für Lauenburg bleiben unberührt.

§ 14

Zulagen in besonderen Fällen

Der Beauftragte für das Hilfswerk und der Landesjugendpastor erhalten eine Stellenzulage von 90 DM monatlich.

Abschnitt VI

Die Dienstbezüge der Hilfsgeistlichen

§ 15

(1) Hilfsgeistliche erhalten für ihre Verwendung im kirchlichen Dienst (Hilfsdienst) ein Grundgehalt, das

im 1. und 2. Dienstjahr	735 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	770 DM
vom 5. Dienstjahr ab	805 DM

monatlich beträgt.

(2) Neben dem Grundgehalt werden freie Dienstwohnung oder der Ortszuschlag nach § 7, Kinderzuschlag nach §§ 8 und 9 und gegebenenfalls die Inselzulage nach § 12 gewährt.

Abschnitt VII

Die Dienstbezüge der Bischöfe

§ 16

(1) Die Bischöfe erhalten ein Grundgehalt von 2340,— DM monatlich. Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, erhalten sie einen Ortszuschlag in Höhe der Tarifklasse Ib für Beamte. Daneben wird der Kinderzuschlag nach §§ 8 und 9 gewährt.

(2) Der Vorsitzende der Kirchenleitung erhält eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage von 150 DM monatlich.

Abschnitt VIII

Die Dienstbezüge des Studiendirektors

§ 17

(1) Der Studiendirektor des Predigerseminars erhält ein Grundgehalt nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 mit der Maßgabe, daß das Grundgehalt in der

1. Dienstaltersstufe:	914 DM,
2. Dienstaltersstufe:	962 DM,
3. Dienstaltersstufe:	1 010 DM,
4. Dienstaltersstufe:	1 058 DM,
5. Dienstaltersstufe:	1 106 DM,
6. Dienstaltersstufe:	1 154 DM,
7. Dienstaltersstufe:	1 202 DM,
8. Dienstaltersstufe:	1 250 DM,
9. Dienstaltersstufe:	1 298 DM,
10. Dienstaltersstufe:	1 346 DM,
11. Dienstaltersstufe:	1 394 DM,
12. Dienstaltersstufe:	1 442 DM,
13. Dienstaltersstufe:	1 490 DM

monatlich beträgt.

(2) Neben dem Grundgehalt werden freie Dienstwohnung und der Kinderzuschlag nach §§ 8 und 9 gewährt.

Abschnitt IX

Die Aufbringung der Dienstbezüge

§ 18

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Dienstbezüge werden von der Stelle, bei der die Pfarrstelle errichtet ist oder der Geistliche beschäftigt wird (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Propstei, Landeskirche), aufgebracht.

(2) Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Pfarramt bringen die Dienstbezüge anteilig auf. Die Anteile der Kirchengemeinden werden durch das Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 19

Aufbringung der Pfarrgehälter und Versorgungsbezüge

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben zur Aufbringung der Bezüge der Pastoren (Grundgehalt, Kinderzuschlag, Zulage) sowie zur Aufbringung der Vakanzkosten (Fahrkosten und Vakanzentschädigung) vorweg die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen (einschließlich der ab 1. April 1958 der Pfarrkasse zufließenden Erträge des Pfarrwittums) als Stellenaufkommen heranzuziehen. Vom Stellenaufkommen dürfen die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung und Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Verwaltungsvorschriften in Abzug gebracht werden. Nach Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfs sich ergebende Überschüsse des Stellenaufkommens verbleiben der Kirchengemeinde zur Deckung örtlicher kirchlicher Bedürfnisse. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) sind zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(2) Soweit der Gesamtbedarf für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes in der Landeskirche aus dem Stellenaufkommen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), aus staatlichen und anderen Zuschüssen nicht gedeckt werden kann, erhebt die Landeskirche von allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden einen Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag, den die Landes synode festsetzt. Wird der von einer Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) aufzubringende Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs nicht benötigt, so ist der sich ergebende Überschuss an die Landeskirche abzuführen; die Landeskirche verwendet die Überschüsse zur Aufbringung der Versorgungsbezüge der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen sowie zur Gewährung von Pfarrbesoldungszuschüssen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, deren Stellenaufkommen und Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs nicht ausreicht.

§ 20

Dienstwohnung der Gemeindepastoren

(1) Die Bereitstellung und Unterhaltung der Dienstwohnung sowie die etwa erforderliche Aufbringung des Ortzuschlages obliegt in der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) der Kirchenkasse.

(2) Ob und in welchem Umfange nach § 6 Absatz 2 ein Hausgarten zu gewähren ist, entscheidet der Kirchenvorstand (Verbandsausschuss). Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 21

Sachbezüge

(1) Dem Inhaber einer Pfarrstelle steht die Befugnis zu, die zum Stellenvermögen gehörenden Sachbezüge mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Pfarrkasse ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Sachbezüge angemessen zu entschädigen.

(2) Der Inhaber einer Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen. Der an die Pfarrkasse zu zahlende Übernahmepreis wird entsprechend dem mittleren örtlichen Pachtwert nach Anhörung der Beteiligten und des Synodalausschusses vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 22

Pfründenstellen

Soweit die Verwaltung und Ausnützung des Stellenvermögens bisher dem Inhaber der Pfarrstelle zustand, bleibt es zunächst bei dieser Regelung. Das Recht erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Pfarrstelle aus dieser Stelle.

§ 23

Pfarrabgaben

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht bestehenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

Kapitel II

Die Beihilfen

§ 24

Allgemeine Vorschriften

(1) Beihilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen auf Antrag gewährt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Zahlung in der Regel durch das Landeskirchenamt aus Mitteln der Landeskirche.

(2) Die Gewährung sonstiger Beihilfen aus anderen kirchlichen Kassen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 25

Erziehungsbeihilfen

(1) Die Pastoren im Amt erhalten eine Erziehungsbeihilfe für Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr, sofern sie sich in der Schulausbildung auf einer höheren oder mittleren Schule befinden und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins einer höheren Schule am dienstlichen Wohnsitz des Pastors nur auf einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes belegenen Schule finden können. Die Erziehungsbeihilfe wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt

- a) 300 DM jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann und dadurch Werktags in der Regel zu einer mindestens achtstündigen Abwesenheit vom Elternhaus genötigt ist (Fahrkind);

b) 900 DM jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schule nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Pastors belegenen Unterkunft ermöglicht werden kann (Pensionskind); das gleiche gilt, wenn die auswärtige Unterbringung eines Kindes aus anderen Gründen berechtigt erscheint.

(3) Kann ein Kind vom Elternhause aus eine höhere Schule als Fahrkind erreichen, so kann im allgemeinen nur die hierfür vorgesehene Beihilfe gewährt werden; das Landeskirchenamt kann jedoch Ausnahmen zwecks Vermeidung von Schäden im Interesse des Kindes zulassen.

(4) Entstehen einem Pastor, von dem mindestens drei Kinder eine auswärtige höhere oder mittlere Schule besuchen, besonders hohe Fahrkosten, ohne daß jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach Abs. 2 Buchst. a) gegeben sind, so kann ihm zu den nachgewiesenen Kosten eine außerordentliche Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden. Der Antrag, der nur die Ausgaben für das zurückliegende Schuljahr berücksichtigen darf, ist jeweils zum 15. März dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 26

Umzugskostenbeihilfen

Die Gewährung von Beihilfen zu Umzugskosten wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 27

Beihilfen für Krankheits-, Geburts- und Todesfälle

(1) Den Geistlichen werden aus Anlaß von Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu den nachgewiesenen besonderen Aufwendungen gewährt.

(2) Die Kirchenleitung stellt die Beihilfegrundsätze auf.

§ 28

Unterstützungen

Die Gewährung von Unterstützungen in besonderen Notfällen wird durch die Kirchenleitung geregelt.

Kapitel III

Die Entschädigung für Auslagen und Aufwendungen

§ 29

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gewährung von pauschalen Entschädigungen ohne Einzelnachweis ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Kirchengesetzlicher Ermächtigungen zulässig. Sie bedarf, falls nichts anderes bestimmt ist, eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft sowie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Entschädigungen sollen sich im Rahmen der tatsächlichen Aufwendungen halten. Das Landeskirchenamt kann die Angemessenheit des Betrages jederzeit überprüfen und die Höhe der Entschädigung anderweitig festsetzen.

(2) Für die Mitwirkung in kirchlichen Körperschaften und Organen dürfen neben der Erstattung der Reisekosten und notwendigen Auslagen besondere Vergütungen nicht gewährt werden.

§ 30

Amtszimmerentschädigung

(1) Für das Reinigen, Beheizen und Beleuchten eines Amts- und Wartezimmers in einer Dienstwohnung erhält der Pastor eine Amtszimmerentschädigung.

(2) Die Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ist nur erforderlich, wenn der Betrag 360 DM jährlich übersteigt.

§ 31

Fahrkostenentschädigung

(1) Dienstreisen über den Bereich der Kirchengemeinde und des dienstlichen Wohnsitzes hinaus werden nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Bestimmungen entschädigt.

(2) Für dienstliche Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde oder des dienstlichen Wohnsitzes werden die entstehenden Auslagen erstattet. Pauschale Fahrkostenentschädigungen können gewährt werden. Die näheren Bestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

§ 32

Dienstaufwandsentschädigung der Pröpste

(1) Die Pröpste erhalten zur Bestreitung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen besonderen Ausgaben eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Propstei.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 50 DM, 125 DM oder 200 DM monatlich. Die Einreichung wird von der Kirchenleitung beschlossen.

§ 33

Dienstaufwandsentschädigung der Bischöfe

Die Bischöfe erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Landesynode festgesetzt.

§ 34

Dienstaufwandsentschädigung in besonderen Fällen

Geistliche mit besonderen landeskirchlichen Aufträgen können eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche erhalten. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Landesynode festgesetzt.

§ 35

Vakanzentschädigung

Die Entschädigung der Pastoren, die eine andere Pfarrstelle mitverwalten, wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt. Die Vakanzentschädigung ist neben den Fahrkosten aus Mitteln der Pfarrkasse zu zahlen.

§ 36

Trennungsentchädigung

(1) Wird ein Pastor zu einer vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung abgeordnet und behält er seine bisherige Wohnung am dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz bei, so erhält er für jeden Tag der tatsächlichen Trennung eine Entschädigung, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt. Daneben sind die Fahrkosten für die Hin- und Rückreise so-

wie in jedem Monat der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Familie zu erstatten.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch, wenn der Pastor nach seiner Einführung in eine neue Pfarrstelle aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Pastorat oder eine andere Dienstwohnung am neuen Dienstort nicht sogleich beziehen kann.

Kapitel IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger des Pfarrerstandes sind nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:

1. Soweit bei der Berechnung der Versorgungsbezüge in den vor dem 1. April 1955 eingetretenen Versorgungsfällen früher bewilligte Zulagen nach Artikel II § 1 der Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) gekürzt worden waren, wird die Kürzung mit dem 31. März 1957 aufgehoben.

2. a) Neues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich ruhegehaltstfähiger Zulagen), das der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge am 1. April 1957 zugrundegelegt war, erhöht

aa) um 65 %, wenn es das Endgrundgehalt war,

bb) um 80 %, wenn es das Grundgehalt der 1. bis 3. Dienstaltersstufe war,

cc) um 75 % in den übrigen Fällen.

b) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von 65 %.

(2) Das Kirchengesetz über die Veretzung der Pastoren in den Ruhe- und Wartestand sowie über die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz) vom 15. Mai 1952 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Ortszuschlag, wie ihn ein Beamter nach der Besoldungsordnung A für die Ortsklasse A der Tarifklasse II erhält; das gilt auch, wenn zuletzt freie Dienstwohnung gewährt wurde.“

2. In § 50 Abs. 2 Ziffer 1 und Satz 2 tritt an die Stelle des „24.“ Lebensjahres das „25.“ Lebensjahr.

3. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Witwe erhält kein Witwengeld, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Pastors unter Umständen geschlossen worden ist, die die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.“

4. Hinter § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

(1) Ist ein Pastor wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls, den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder in Ausübung oder infolge des Dien-

stes als Pastor erlitten hat, in den Ruhestand versetzt worden, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. erhöht.

(2) Ist der verletzte Pastor oder Pastor im Ruhestand an den Folgen der Verwundung oder des Unfalles gestorben, so ist der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge das nach Abs. 1 erhöhte Ruhegehalt zugrunde zu legen.“

§ 38

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Anpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 39

Die auf Lebenszeit angestellten Pastoren erhalten, soweit sie in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. März 1958 im Amt waren, für diese Zeit ein Übergangsgrundgehalt in sinnvoller Anwendung der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A für Beamte.

§ 40

Soweit Geistliche bisher andere als die in diesem Gesetz aufgeführten Zulagen, Zuwendungen oder Pauschalentschädigungen erhalten haben, trifft die Kirchenleitung eine Übergangsregelung.

§ 41

(1) Für alle Klagen, die sich auf Vorschriften dieses Gesetzes stützen, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

(2) Die Klage ist erst zulässig, wenn das Landeskirchenamt auch auf einen eingelegten Einspruch den Anspruch abgelehnt hat oder wenn es innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem ihm der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Sitzung des Landeskirchenamtes oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

§ 42

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Feststellungen, Festsetzungen und Genehmigungen erfolgen durch das Landeskirchenamt.

§ 43

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 44

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt.

(2) § 8 Abs. 2, § 15 und § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 treten am 1. April 1957 in Kraft. § 37 Abs. 2 Nr. 4 tritt am 1. September 1957 und § 41 Abs. 2 mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Es treten außer Kraft

1. mit dem 1. April 1957:

a) Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. September 1928 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 148) in der Fassung der Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 27. Mai

1937 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) und des Kirchengesetzes zur Änderung der Pfarrbesoldung vom 11. Mai 1955 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41),

- b) Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75),
- c) Rechtsverbindliche Anordnung betr. die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte vom 29. Mai 1942 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) in der Fassung der Bekanntmachung betr. Bezüge der geistlichen Hilfskräfte vom 12. Mai 1956 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19),

2. mit dem 1. April 1958:

- a) Pfarrbesoldungsgesetz für die ev.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1909 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49),
- b) Anweisung betreffend Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche vom 2. November 1928 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 194).

*

Kiel, den 4. Dezember 1958

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landesynode am 28. November 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL. 1384/1958.

Kirchengesetz

über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

(Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz — KBesG —)

Vom 28. November 1958

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBI. I S. 993 ff.), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage zu diesem Gesetz — gewährt.

§ 3

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder, wenn der Kirchenbeamte sie in seinen Hausstand aufgenommen hat und wenn für sie nicht von anderer Seite auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird,
4. Pflegekinder und Enkel, wenn der Kirchenbeamte sie auf Dauer in seinen Hausstand aufgenommen hat und für

ihren Unterhalt und ihre Erziehung ganz oder überwiegend zu sorgen sich verpflichtet, soweit die nach dem Gesetz zunächst zum Unterhalt Verpflichteten dazu nicht herangezogen werden können.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vor Vollendung des 25. Lebensjahres dauernd erwerbsunfähig geworden ist und das nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100,— DM monatlich hat, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

(4) Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Kirchenbeamten oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 30,— DM, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 35,— DM und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 40,— DM monatlich. Sind mehr als drei Kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 50,— DM monatlich.

§ 4

(1) § 2) Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Kirchenleitung, die die ihr insoweit zustehenden Befugnisse auf das Landeskirchenamt übertragen kann.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Anpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 6

Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt, soweit es sich um die sinngemäße Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes nach § 1 handelt, am 1. April 1957, im übrigen am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

*

Anlage

zum Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 28. November 1958

Besoldungsordnungen A und B.

Vorbemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge.

Besoldungsordnung A
(aufsteigende Gehälter)

Besoldungsgruppe 1

250 — 260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 —
330 — 340 — 350 DM.

Ortszuschlag: IV

Friedhofswärter¹⁾
Kirchenbote

- ¹⁾ in Stellen mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 2 oder 3.

Besoldungsgruppe 2

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 —
340 — 350 — 360 — 370 DM.

Ortszuschlag: IV

Friedhofswärter¹⁾
Kirchendiener²⁾

- ¹⁾ soweit nicht in Besoldungsgruppe 1 oder 3.
²⁾ in Stellen mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 3.

Besoldungsgruppe 3

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 —
350 — 360 — 370 — 380 DM.

Ortszuschlag: IV

Friedhofsgärtner¹⁾
Friedhofswärter¹⁾
Kirchendiener²⁾
Küster²⁾

- ¹⁾ in Stellen, deren Schwierigkeit die Gärtnergehilfenprüfung erfordert.
²⁾ soweit nicht in Besoldungsgruppe 2 oder 4.

Besoldungsgruppe 4

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 —
360 — 370 — 380 — 390 DM.

Ortszuschlag: IV

Amtsmeister
Kirchenvogt¹⁾
Küster¹⁾
Landeskirchenamtsmeister

- ¹⁾ in Stellen größerer Kirchengemeinden, soweit nicht in Besoldungsgruppe 3, 5 oder 6.

Besoldungsgruppe 5

300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 —
380 — 390 — 400 — 410 — 420 DM.

Ortszuschlag: IV

Friedhofsverwalter¹⁾
Kirchenassistent
Kirchenvogt²⁾
Küster²⁾

- ¹⁾ mit Gärtnergehilfenprüfung.
²⁾ in Stellen, deren Schwierigkeit die des einfachen Dienstes wesentlich übersteigt.

Besoldungsgruppe 6

317 — 331 — 345 — 359 — 373 — 387 — 401 — 415 —
429 — 443 — 457 — 471 — 485 DM.

Ortszuschlag: IV

Friedhofsverwalter¹⁾
Gemeindehelfer²⁾, Jugendwart²⁾
Kirchenmusiker³⁾
Kirchensekretär
Kirchenvogt⁴⁾
Küster⁴⁾

- ¹⁾ in der Regel mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter mittlerer und größerer Friedhöfe.
²⁾ soweit nicht in Besoldungsgruppen 7 bis 10.
³⁾ in B-Stellen (mit A- oder B-Prüfung) mit einfacheren Verhältnissen.
⁴⁾ in Stellen von Großstadtgemeinden, deren Schwierigkeit die des einfachen Dienstes wesentlich übersteigt.

Besoldungsgruppe 7

352 — 371 — 390 — 409 — 428 — 447 — 466 — 485 —
504 — 523 — 542 — 561 — 580 DM.

Ortszuschlag: III

Diakon
Friedhofsverwalter¹⁾
Gemeindehelfer²⁾, Jugendwart²⁾
Kirchenmusiker³⁾
Kirchenobersekretär

- ¹⁾ mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter großer Friedhöfe.
²⁾ in Stellen mit besonderer Bedeutung, soweit nicht in Besoldungsgruppe 8.
³⁾ in B-Stellen (mit A- oder B-Prüfung), soweit nicht in Besoldungsgruppe 6, 8 und 9.

Besoldungsgruppe 8

383 — 404 — 425 — 446 — 467 — 488 — 509 — 530 —
551 — 572 — 593 — 614 — 635 DM.

Ortszuschlag: III

Diakon²⁾
Friedhofsverwalter¹⁾
Gemeindehelfer²⁾, Jugendwart²⁾
Kirchenhauptsekretär
Kirchenmusiker³⁾

- ¹⁾ mit Gartenmeisterprüfung in Stellen mit besonders großem und verantwortungsvollem Arbeitsbereich.
²⁾ in Stellen, deren Bedeutung sich wesentlich über die der Besoldungsgruppe 7 heraushebt.
³⁾ in B-Stellen (mit A- oder B-Prüfung), deren Bedeutung sich über die der Besoldungsgruppe 7 heraushebt.

Besoldungsgruppe 9

448 — 469 — 490 — 511 — 532 — 553 — 574 — 595 —
616 — 637 — 658 — 679 — 700 DM.

Ortszuschlag: III

Diakon²⁾
Friedhofsinspektor¹⁾
Gemeindehelfer²⁾, Jugendwart²⁾
Kircheninspektor
Kirchenmusiker³⁾

Landeskircheninspektor
Propsteirentmeister⁴⁾

- 1) nur in Stellen, deren Schwierigkeit und Bedeutung neben abgeschlossener Fachausbildung die Abschlussprüfung einer höheren Lehranstalt für Gartenbau erfordert.
2) in Stellen von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, soweit nicht Besoldungsgruppe 7, 8 und 10.
3) in A-Stellen; in B-Stellen (mit A- oder B-Prüfung) mit besonderer Bedeutung.
4) als Leiter eines Propsteirentamtes in einfachen Verhältnissen.

Besoldungsgruppe 10

488 — 514 — 540 — 566 — 592 — 618 — 644 — 670 —
696 — 722 — 748 — 774 — 800 DM.

Ortszuschlag: III

Diakon¹⁾
Friedhofsoberinspektor
Kirchenmusiker²⁾
Kirchenoberinspektor
Landeskirchenoberinspektor
Landeskirchlicher Kassenrevisor
Propsteirentmeister³⁾

- 1) in den mit Zustimmung der Kirchenleitung bestimmten Stellen.
2) in A-Stellen (mit A-Prüfung), deren Umfang und Bedeutung sich über die der Besoldungsgruppe 9 heraushebt, soweit nicht in Besoldungsgruppe 11 und 12.
3) als Leiter eines Propsteirentamtes.

Besoldungsgruppe 11

593 — 624 — 655 — 686 — 717 — 748 — 779 — 810 —
841 — 872 — 903 — 934 — 965 DM.

Ortszuschlag: II

Friedhofsamtmann¹⁾
Kirchenamtmann
Kirchenmusiker²⁾
Landeskirchenamtmann
Propsteirentmeister³⁾
Referent im Katechetischen Amt⁴⁾

- 1) in von der Kirchenleitung zu genehmigenden Stellen.
2) in A-Stellen (mit A-Prüfung) von besonderer Bedeutung und Schwierigkeit, soweit nicht in den Besoldungsgruppen 10 und 12.
3) als Leiter eines Propsteirentamtes in großen Propsteien.
4) soweit nicht in Besoldungsgruppe 12.

Besoldungsgruppe 12

655 — 690 — 725 — 760 — 795 — 830 — 865 — 900 —
935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 DM.

Ortszuschlag: II

Kirchenmusiker¹⁾
Kirchenoberamtmann²⁾
Landeskirchenamtsrat
Referent im Katechetischen Amt³⁾

- 1) in A-Stellen (mit A-Prüfung) von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche.
2) in von der Kirchenleitung zu genehmigenden Stellen.
3) soweit nicht in Besoldungsgruppe 11.

Besoldungsgruppe 13

735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 — 945 — 980 —
1015 — 1050 — 1085 — 1120 — 1155 DM.

Ortszuschlag: II

Geschäftsführer eines Kirchengemeindeverbandes
(Syndikus)¹⁾
Kirchenbaurat
Kirchenmusiker²⁾
Kirchenrat

- 1) mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst in Großstadtverbänden, soweit nicht in Besoldungsgruppe 14.
2) nur in den mit Zustimmung der Kirchenleitung bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 14

807 — 851 — 895 — 939 — 983 — 1027 — 1071 — 1115 —
1159 — 1203 — 1247 — 1291 — 1335 DM.

Ortszuschlag: II

Geschäftsführer eines Kirchengemeindeverbandes
(Syndikus)¹⁾
Landeskirchenrat
Oberkirchenbaurat

- 1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 13.

Besoldungsgruppe 15

914 — 962 — 1010 — 1058 — 1106 — 1154 — 1202 —
1250 — 1298 — 1346 — 1394 — 1442 — 1490 DM.

Ortszuschlag: I b

Oberlandeskirchenrat¹⁾

- 1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 16.

Besoldungsgruppe 16

1051 — 1108 — 1165 — 1222 — 1279 — 1336 — 1393 —
1450 — 1507 — 1564 — 1621 — 1678 — 1735 DM.

Ortszuschlag: I b

Oberlandeskirchenrat¹⁾

- 1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 15.

Besoldungsordnung B

(feste Gehälter)

Besoldungsgruppe 6

2340 DM

Ortszuschlag: I b

Präsident des Landeskirchenamtes.

Kiel, den 6. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landesynode am 28. November 1958 beschlossene Kirchengesetz nebst Anlage wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

Überleitung und Ausführung des Besoldungsrechts für Kirchenbeamte in den Gemeinden, Verbänden und Propsteien der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 13. Dezember 1958.

Auf Grund des § 6 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 1958 zur Überleitung und Ausführung des Besoldungsrechts für Kirchenbeamte in den Gemeinden, Verbänden und Propsteien folgende Bestimmungen erlassen:

I.

Soweit das Bundesbesoldungsgesetz vorschreibt, daß der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht als öffentlicher Dienst gilt, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

II.

1. Die Überleitungsübersicht des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 — Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes — wird in der Weise ergänzt, daß anstelle der bisherigen Besoldungsgruppe A 30 die neue Besoldungsgruppe A 11 tritt. Anstelle der bisherigen Besoldungsgruppe A 3a tritt die neue Besoldungsgruppe A 11 mit der Maßgabe, daß — soweit erforderlich — zur Wahrung des Besitzstandes eine Ausgleichszulage nach § 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird.

Zulagen, die nicht kirchenaufsichtlich genehmigt sind, dürfen bei der Feststellung des Besitzstandes nicht berücksichtigt werden.

2. Soweit die Besoldungsordnung gegenüber dem bisherigen Besoldungsrecht höhere Besoldungsgruppen vorsieht, ist die Neueinstufung erst zulässig, nachdem die zuständige kirchliche Körperschaft durch Beschluß die neue Stelle errichtet oder entsprechend umgewandelt und das Landeskirchenamt hierzu die Genehmigung erteilt hat (§ 36 Abs. 1 Ziffer 14 und 15 und Abs. 2 Kirchenverfassung bzw. Artikel 38 Abs. 1 Ziffer 8, Abs. 2; Artikel 49 Abs. 2; Artikel 62 Abs. 1 Ziffer 4 der Rechtsordnung). Die Einweisung des Kirchenbeamten in die neue Besoldungsgruppe ist nach den kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die gesetzliche Überleitung der bisherigen Besoldungsgruppen in die neuen Besoldungsgruppen bleibt hiervon unberührt.

3. Die Kirchenbeamten führen die Amtsbezeichnung, die sich aus der Besoldungsordnung ergibt.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1441

Kirchengesetz

über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 27. November 1958

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Geistlicher oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwen-

dung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag der Dienstbezüge, den der Empfänger bei seinem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten hat. Dieser Betrag wird aus der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Versorgungsfälle, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

§ 4

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 4. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landesynode am 27. November 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1391

Kirchengesetz

über die Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und deren Hinterbliebenen im Falle der Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls.

Vom 27. November 1958

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ist ein Kirchenbeamter wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles, den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischer oder militärähnlichen Dienstes oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Kirchenbeamter erlitten hat, in den Ruhestand versetzt worden, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts um 20 v. S. bis zum Höchstsatz von 75 v. S. erhöht. Mindestens werden 75 v. S. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der 3. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 gezahlt.

(2) Ist der verletzte Kirchenbeamte oder Kirchenbeamte im Ruhestand an den Folgen der Verwundung oder des Unfalls

gestorben, so ist der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge das nach Abf. 1 erhöhte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft.

*

Kiel, den 6. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landesynode am 27. November 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

Kl. 1395

Bekanntmachungen

Kollekten im Januar 1959.

Kiel, den 8. Dezember 1958.

Am 1. Januar: Seit dem Jahre 1948, also seit nunmehr 10 Jahren, gehört unsere schleswig-holsteinische Landeskirche zur Gemeinschaft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Wir sind dankbar für den Reichtum und Segen, der unserer Landeskirche aus ihrer Verbundenheit mit den anderen lutherischen Kirchen erwachsen ist. Durch das gemeinsame Bemühen um die zentralen kirchlichen Aufgaben — wirksame diakonische Arbeit, rechte Gestaltung des Gottesdienstes, kraftvolles Zeugnis im Gehorsam gegen das Wort Gottes — wird das Bewußtsein der inneren Zusammengehörigkeit mehr und mehr verstärkt. Auch die Pflege der evangelisch-lutherischen Gemeinden deutscher Zunge im Ausland gehört zum Aufgabenbereich der lutherischen Kirchen. Zur Durchführung ihrer vielen, dringenden Aufgaben erbittet heute am Neujahrstag die VELKD von allen Gemeinden der Landeskirche ein reiches gottesdienstliches Opfer.

Am 12. Januar: Im Dienst der Deutschen Evangelischen Seemannsmission stehen hauptamtlich 9 Seemannspastoren und 28 Diakone, nebenamtlich weitere 20 Pastoren, vor allem in den deutschen Auslandsgemeinden. In den 17 Seemannsheimen mit 780 Betten übernachten jährlich mehr als 20 000 Seeleute. Ein Viertel dieser Besucher sind Schiffsjungen, unterwegs zu ihren ersten Fahrten. In unserer Landeskirche werden Seemannsheime in Altona und Soltenua, ein großes Fischereijugendheim in Büsum, Seemannsfrauenheime in Brunsbüttelkoog und Soltenua unterhalten. In diesen beiden Seemannsfrauenheimen erwarten im Lauf eines Jahres etwa 15 000 Frauen und Kinder die Durchfahrt ihrer Angehörigen. Für den vielfältigen Dienst an den Seeleuten — äußere Hilfe und innere Stärkung — durch das Werk der Seemannsmission wird unser heutiges Opfer erbeten.

Am 25. Januar: Der Lutherische Weltbund führt im Zeichen der dienenden Liebe ein umfassendes Werk materiel- ler Hilfeleistung für die mannigfaltigen Notstände in aller Welt durch. Er hilft den lutherischen Kirchen in Polen, auf dem Balkan, in Italien, er hilft den fast eine Million zählenden arabischen Flüchtlingen in Jordanien, er hilft den in Hunger und Elend, unter menschenunwürdigen Bedingungen dahinlebenden Flüchtlingen in Hongkong. Lebensmittel, Kleidung, Medikamente, Geldbeträge werden bereitgestellt, Krankenhäuser, Studentenheime, Waisenhäuser werden unterhalten. Auch in Indien und Indonesien bitten die Kirchen um Hilfe zur Überwindung der dortigen Notstände. In den ersten Jahren nach 1945, als Europa an den Wunden des Krieges daniederlag, haben die lutherischen Kirchen der Welt uns geholfen. Jetzt dürfen wir unseren Dank abtragen. Aus den Empfangenden sind wir die Gebenden geworden. So erbittet der Lutherische Weltbund mit dem Lutherischen Welt-

dienst für sein weltweites Notprogramm von uns in dem heutigen Gottesdienst und auch sonst unsere tatkräftige Hilfe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 20 911/58/VII/P 1.

Einstufung der kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der T.O.A.

Kiel, den 8. Dezember 1958.

Durch das Kirchengesetz über die Befoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 28. 11. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 143) sind für die Kirchenbeamten neue Befoldungsgruppen geschaffen worden. Die Einstufung der Kirchenbeamten in die neuen Befoldungsgruppen erfolgt an Hand der als Anlage zum Befoldungsgesetz veröffentlichten Befoldungsordnung.

Um für die im Kirchenbeamten- und die im Angestelltenverhältnis tätigen Mitarbeiter hinsichtlich der Dienstbezüge eine möglichst gleichmäßige Behandlung sicherzustellen, bitten wir, die Angestellten bis zu einer Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten unter Berücksichtigung der Stellenmerkmale zu den Befoldungsgruppen der Befoldungsordnung in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen der T.O.A. einzustufen. Die nachstehende Übersicht gibt an, welche Befoldungsgruppen der Befoldungsordnung annähernd den Vergütungsgruppen der T.O.A. entsprechen:

Befoldungsgruppe	Vergütungsgruppe
A 1	X
A 2, A 3	IX
A 4, A 5	VIII
A 6	VII
A 7	VI b
A 8	VI a
A 9	V b
A 10	IV b
A 11	IV a
A 12	III
A 13	II.

Die Richtlinien über die Einordnung von kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der T.O.A. vom 26. 4. 1940 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 54) sind gegenstandslos.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 20 815/58/IX/7/H 17.

Tagung der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein für Dozenten an Volkshochschulen.

Kiel, den 6. Dezember 1958.

Die Evangelische Akademie hat zu der genannten Tagung, die von uns begrüßt wird, für die Zeit vom 3. bis 5. Januar 1959 in das Christophorus-Haus Bäk bei Kageburg eingeladen. Wir sind damit einverstanden, daß die örtlichen Kirchen-kassen den in kirchlichem Dienst stehenden Teilnehmern durch Beihilfen die Teilnahme an dieser Tagung erleichtern. Einladungen mit Tagungsübersicht werden von der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein, Schleswig, Friedrichstraße 75, übersandt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 20 804/58/III

Allianzgebetswoche 1959.

Kiel, den 2. Dezember 1958.

Die Bundesdirektion der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns, darauf hinzuweisen, daß die nächste Allianzgebetswoche in der Zeit vom 4. bis zum 11. Januar 1959 stattfindet. Die Handreichung zur Gebetswoche kann beim Schriftenmissionsverlag (2) a) Glabbeck/Westf., Goethestraße 79, bezogen werden. Die Themen der einzelnen Abende lauten:

1. Christus, das Haupt Seiner Gemeinde
2. Die Gemeinde Jesu Christi und ihre Glieder
3. Die Gemeinde Jesu Christi und die Völkerwelt
4. Die Gemeinde Jesu und die Völkermission
5. Die Gemeinde Jesu Christi und die Familie
6. Die Gemeinde Jesu Christi und ihr Heimatdienst.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 20 321/58/V

Gebetswoche für die christliche Einheit.

Kiel, den 15. Dezember 1958.

Die Kommission des Ökumenischen Rates für Glauben und Kirchenverfassung lädt zur Teilnahme an der „Gebetswoche für die christliche Einheit“ ein und empfiehlt, die Gebetswoche in Übereinstimmung mit der römisch-katholischen Ge-

betsoktav in der Zeit vom 18. bis 25. Januar zu halten. Sie empfiehlt ferner, dort, wo herkömmlicherweise die Allianz-Gebetswoche gehalten wird, die „Gebetswoche für die christliche Einheit“ mit dieser zusammenzulegen, wobei dann die Fürbitte des Dienstags „für die Gemeinde Jesu in aller Welt“ der ökumenischen Bewegung zu gedenken hätte. Die Gebetswoche soll die Verbundenheit zwischen den christlichen Kirchen in aller Welt stärken und das ökumenische Bewußtsein in den Gemeinden vertiefen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 21 045/58/VII

Hauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker.

Der Landesverband Schleswig-Holstein hält seine satzungsgemäß fällige Hauptversammlung am Montag, dem 5. Januar 1959, um 10 Uhr vormittags, im Martinshaus in Rendsburg, Kanalufer, ab.

Hierzu sind die Mitglieder des Landesverbandes und darüber hinaus alle interessierten Kirchenmusiker und Pastoren eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Morgenandacht.
2. Referat „Die theologischen Grundlagen des Kirchenmusikalischen Amtes“ — Studiendirektor des Predigerseminars Preetz, Pastor Dr. Walter Tebbe.
Referat „Die kirchenrechtlichen Grundlagen des Kirchenmusikalischen Amtes“ — Konsistorialrat Horst Bödner.
Anschließend Aussprache.
3. Jahres- und Kassenbericht,
Bericht über das Ergebnis des Weihnachts-Opfers-Ost.
4. Wahlen zum Verbandsrat.
5. Verschiedenes.

Die Tagesordnung wird unterbrochen durch ein gemeinsames Mittagessen (Preis etwa 2,50 DM).

Das Landeskirchenamt erhebt keine Bedenken dagegen, wenn die entstehenden Unkosten im Rahmen der Reisekostenvorschriften auf Kirchenkassenmittel übernommen werden.

J.-Nr. 20 963/58 — IX/7 — K 20.